

Beschluss des Landrats vom 03.11.2022

Nr. 1769

6. Teilrevision des Gesundheitsgesetzes 2022/360; Protokoll: mf

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, der Landrat habe an seiner vorletzten Sitzung die erste Lesung mit einer Änderung abgeschlossen. Wünscht Kommissionspräsident Balz Stückelberger vor der zweiten Lesung nochmals grundsätzlich das Wort?

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) verneint dies grundsätzlich, möchte jedoch auf eine Restanz aus der ersten Lesung eingehen. Peter Brodbeck stellte eine Frage zu § 75a. Es geht um Inkonvenienzentschädigungen an freiberuflich tätige Hebammen, welche Wochenbettbetreuungen ausserhalb des Kantons vornehmen. Dieser Punkt gab zu Diskussion Anlass. Der Redner antwortete dahingehend, dass eine Hebamme, sollte sie bei der Wochenbettbetreuung ausserkantonal tätig sein, nach der vorliegenden Formulierung die Inkonvenienzentschädigung tatsächlich erhalte. Peter Brodbeck stellte innerhalb der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) einen Antrag, welcher besprochen und abgelehnt wurde. Der Redner drückt damit die Haltung der VGK aus, sollte der Antrag erneut eingehen.

Am besten kann man sich das anhand eines Falls vergegenwärtigen. Eine Frau wohnt in Giebenach und bekommt ein Kind. Nach Aufenthalt im Geburtshaus oder Spital verbringt sie das Wochenbett bei ihren Eltern in Magden AG. (Das Beispiel funktioniert auch mit Arlesheim/Dornach SO oder Allschwil/Basel.) Wenn ihre Hebamme die Wochenbettbetreuung nun in Magden ausübt, würde sie nach Antrag Brodbeck keine Entschädigung erhalten. Wäre hingegen das Wochenbett in Giebenach, wäre ihr die Entschädigung sicher, da Giebenach im Kanton Basel-Landschaft liegt. Gemäss vorliegendem Antrag der Kommission soll die Hebamme die Entschädigung erhalten, egal wo die Wochenbettbetreuung stattfindet. Theoretisch kann es auch im Tessin sein. Eine Baselbieter Hebamme, welche für die Wochenbettbetreuung ins Tessin fährt, ist ihm nicht bekannt. Der Antrag Brodbeck wurde von der Kommission abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) erkundigt sich, mit welchem Stimmverhältnis der Antrag in der Kommission abgelehnt worden sei.

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) antwortet, der Antrag sei mit 6:4 Stimmen abgelehnt worden.

– *Zweite Lesung Gesundheitsgesetz*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§§ 1–75

Keine Wortmeldungen.

§ 75a Absätze 1, 2 und 2^{bis}

Laut **Peter Brodbeck** (SVP) geht es bei § 75a darum, dass Inkonvenienzentschädigungen für Geburten im Kanton Basel-Landschaft an unterschiedlichen Orten gestellt werden können. In § 75a Abs. 1 wurde der Passus «im Kanton» vor «sowie bei ambulanten Wochenbettbetreuungen» eingefügt. Anlässlich der ersten Lesung wurde die Wochenbettbetreuung «am Wohnort» [der Mutter] im zweiten Absatz gestrichen, was auch eine Wochenbettbetreuung ausserhalb des Kantons ermöglicht.

Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten, dass dies auch mit Arlesheim funktionieren würde, stimmen nicht ganz. Das liegt im Baselbiet. Der Aufenthaltsort könnte aber auch weiter entfernt als Dornach oder Basel liegen. Beim § 75a geht es um freiberuflich tätige Hebammen, welche nicht zwingend im Kanton tätig sein müssen, während die Geburt im Kanton stattfinden muss. Dies bedeutet, dass eine Hebamme aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt oder Solothurn der Mutter vorschlagen könnte, im Baselbiet zu gebären, die Wochenbettbetreuung danach aber ausserkantonale vornehmen zu lassen. Damit es klar ist und eine Einheit bildet, sollen sowohl die Geburt als auch die Wochenbettbetreuung innerhalb des Kantons Basel-Landschaft stattfinden. Nur dann wird eine Inkonvenienzentschädigung vergütet. Der Redner stellt deshalb einen Änderungsantrag zu § 75a Abs. 1:

Der Kanton richtet Inkonvenienzentschädigungen an freiberuflich tätige Hebammen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten, bei ambulanten Geburten in Einrichtungen der Geburtshilfe und in Geburtshäusern ~~im Kanton~~ sowie bei ambulanten Wochenbettbetreuungen im Kanton aus.

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) möchte von Peter Brodbeck nicht missverstanden werden hinsichtlich der genannten Beispiele. Er sprach grenznahe Fälle an, wie Arlesheim im Vergleich zu Dornach oder Allschwil zu Basel.

Zur Präzisierung: Es geht nicht um Hebammen aus dem Kanton Solothurn. Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich Hebammen, die im Baselbiet tätig sind und Mütter, die Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

Urs Roth (SP) bestätigt, dass sich die VGK mit der Formulierung schwer getan habe. Mittlerweile sollte Klarheit herrschen. Wenn die Geburt einer Baselbieterin in Maisprach stattfindet und sie das Wochenbett bei den Eltern in Magden (ausserkantonale) verbringt, dann soll die Inkonvenienzentschädigung gemäss Vorschlag Brodbeck nicht geschuldet sein. Gefühlt geht es um 1–2 Fälle pro Jahr. Deshalb ist es müssig, darüber länger zu diskutieren. In der Kommission wurde es besprochen und abgelehnt. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Brodbeck einstimmig ab.

Rahel Bänziger (Grüne) informiert, die Grüne/EVP-Fraktion werde den Antrag ebenfalls ablehnen. Neben den genannten Gründen gibt es noch einen weiteren Grund. Der Landrat hat in der ersten Lesung eine Streichung in § 75a Abs. 2 vorgenommen:

Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind ~~an deren Wohnort~~, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

Der Passus «an deren Wohnort» wurde im Verhältnis 50:5 Stimmen bei 19 Enthaltungen gestrichen. Würde jetzt der Wohnort in § 75a Abs. 1 wieder reingenommen, stünde dies im Widerspruch zu Absatz 2. Der Landrat hat hierzu klar Stellung bezogen und beschlossen, dass die Inkonvenienzentschädigung bei Wochenbettbetreuungen einer Frau auch ausserhalb ihres Wohnorts gewährt werden soll. Die Rednerin macht beliebt, den Antrag abzulehnen. Alles andere ist unglaubwürdig.

Marco Agostini (Grüne) sieht die Ängste oder Bedenken nicht, weshalb diese Fälle nicht bezahlt werden sollen. Die Personen zahlen im Baselbiet Steuern, deshalb ist es korrekt, dass sie auch vom Kanton Basel-Landschaft entschädigt werden.

Martin Dätwyler (FDP) sagt, die FDP-Fraktion habe den Antrag Brodbeck eingehend diskutiert und lehne ihn ebenfalls ab. Die Inkonvenienzentschädigung an Hebammen bei Wochenbettbetreuungen auch ausserhalb des Kantons wird unterstützt. In einer Region mit so vielen Grenzen entspricht dies durchaus einem Bedürfnis. Es wurde auch für künftige Debatten deutlich, dass nicht sämtliche Varianten des gesellschaftlichen Lebens und alle möglichen einzutreffenden Varianten in einem Gesetz abgebildet werden können. Der Antrag der Kommission wird unterstützt.

Hanspeter Weibel (SVP) bezeichnet sich nicht als Spezialist für das Thema Wochenbett und wirft eine Frage zu den freiberuflich tätigen Hebammen und dem Stichwort Wohnort auf. Verschiedene Orte wurden genannt: Der Wohnort der Gebärenden, der Ort des Wochenbetts und der Wohnort der Hebamme. Letztere ist möglicherweise im Kanton Solothurn wohnhaft, aber im Kanton Basel-Landschaft tätig. Dem Redner ist nicht klar, ob mit dieser Bestimmung allenfalls auch ausserkantonale wohnhafte, aber zum Teil im Kanton Basel-Landschaft tätige Hebammen unterstützt würden. Es kann durchaus möglich sein, dass eine Hebamme einen verlängerten Wochenendaufenthalt im Tessin macht. Es wird dann einfach entsprechend teurer.

Kommissionspräsident **Balz Stückelberger** (FDP) hat sich in der Zwischenzeit bei Landratspräsidentin Lucia Mikeler Knaack – einer Expertin auf diesem Gebiet – erkundigt. Eine Hebamme benötigt einen Anknüpfungspunkt für die Leistungserbringung, indem sie eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft hat.

://: Der Landrat lehnt den Änderungsantrag von Peter Brodbeck mit 63:18 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

II.–IV.

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Gesundheitsgesetz*

://: Der Gesetzesänderung wird mit 79:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das 4/5-Mehr ist erreicht. Das Gesetz unterliegt damit dem fakultativen Referendum.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 83:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

**Landratsbeschluss
betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes**

vom 3. November 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Das Gesundheitsgesetz (SGS 901) wird geändert.*
 - 2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.*
-